

Professor Dr. Peter Krebs

Gutachten zum Übungsfall 2:

Die Y AG könnte gegen die X GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 30.000,-- € aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

A. Anspruch entstanden

Dies setzt voraus, dass von den Parteien ein Kaufvertrag vereinbart worden ist. Ein Kaufvertrag ist ein Rechtsgeschäft bestehend aus zwei übereinstimmenden, mit Bezug aufeinander abgegebenen Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme.

I. Angebot

Mit der Bestellung der Rohstoffe durch A könnte die X GmbH ein wirksames Angebot abgegeben haben. Dazu ist jedoch erforderlich, dass die X GmbH bei der Bestellung wirksam von A gemäß § 164 Abs. 1 S. 1 BGB vertreten worden ist.

1. Vorliegen einer eigenen Willenserklärung

Die Stellvertretung verlangt nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB zunächst das Vorliegen einer eigenen Willenserklärung. Bei lebensnaher Sachverhaltsauslegung ist davon auszugehen, dass A hier eine eigene Willenserklärung abgegeben hat. Diese Auslegung liegt nicht zuletzt deshalb nahe, weil A ohne entsprechende Weisung bzw. ohne entsprechenden Bestellauftrag gehandelt hat.

2. Handeln im Namen des Vertretenen

Des Weiteren ist erforderlich, dass die Willenserklärung des vermeintlichen Vertreters im Namen des potentiellen Geschäftsherrn abgegeben wird. Vorliegend geht aus dem Sachverhalt hervor, dass A im Namen der X GmbH gehandelt hat, so dass hier auch diese Voraussetzung erfüllt ist.

3. Handeln innerhalb der Vertretungsmacht

Fraglich ist jedoch, ob A innerhalb der Vertretungsmacht gehandelt hat. Dies setzt begriffnotwendig voraus, dass überhaupt Vertretungsmacht bestanden hat.

a) Vertretungsmacht aus Gesetz

Gesetzlich war A zur Vertretung der X GmbH nicht befugt.

b) Vertretungsmacht aus Rechtsgeschäft

In der Hingabe der elektronischen Signatur könnte jedoch eine zumindest stillschweigend erfolgte Bevollmächtigung nach § 167 Abs. 1 BGB zu sehen sein. Jedoch war diese Bevollmächtigung dahingehend beschränkt, dass A die Signatur nur verwenden durfte, wenn er von der Geschäftsführung einen entsprechenden Bestellauftrag erhält. Ein solcher lag im zugrunde liegenden Fall nicht vor, so dass demgemäß kein Handeln innerhalb der rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht vorlag.

c) Vertretungsmacht aus Rechtsschein

Vorliegend könnte sich jedoch die Vertretungsmacht des A aus Rechtsschein ergeben. In Betracht kommt dabei die Duldungsvollmacht. Die h.M. fasst unter Duldungsvollmacht die Fälle, in denen ein unbefugter wiederholt und für eine gewisse Dauer für den Geschäftsherr als Vertreter aufgetreten, der Geschäftsherr dieses Verhalten kannte und nicht dagegen eingeschritten ist, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre und der Geschäftspartner das mehrfach unbeanstandet gebliebene Handeln des Vertreters gekannt und dies nach Treu und Glauben so verstehen durfte, das der als Vertreter Auftretende zu dem fraglichen Geschäft bevollmächtigt gewesen ist. Vorliegend fehlt es jedoch an dem mehrfach unbeanstandet gebliebenen Auftreten des vermeintlichen Vertreters. Hier ist jedoch zu beachten, dass von der Benutzung einer elektronischen Signatur, welche eindeutig der betreffenden Gesellschaft zugeordnet werden kann, ein stärkerer Rechtsschein ausgeht als durch das bloße Auftreten als Bevollmächtigter. Ist der Rechtsscheinsträger wie im vorliegenden Fall besonders stark (andere Beispiele etwa Benutzung von Firmenstempeln, Briefköpfen, Vertragsformularen etc.), so löst dieser bereits beim ersten Mal die allgemeine Vertrauenshaftung aus. Rechtfertigen lässt sich dies aus der Erwägung, dass durch die Hingabe einer besonderen Kennung eine erhöhte Gefahr für den Missbrauch ebendieser geschaffen wird. Insbesondere wenn es sich wie hier um ein Unternehmen handelt, aus dem heraus der vermeintliche Vertreter handelt, ist der Rechtsverkehr schützenswert, da er die interne Funktionsteilung regelmäßig nicht durchschauen kann. Gewährt man dem vermeintlichen Geschäftsherrn den wirtschaftlichen Nutzen, welcher sich aus dieser Funktionsteilung ergibt, so erscheint es gerechtfertigt, ihn auch für den Rechtsschein haften zu lassen, welcher aus seiner Organisation heraus für den Rechtsverkehr gesetzt wird. Mithin war hier das Handeln des A kraft einer entsprechenden Duldungsmacht gedeckt.

Folglich ist die Bestellung des A der X GmbH nach § 164 Abs. 1 S. 1 BGB als Angebot zuzurechnen.

II. Annahme

Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte im Sachverhalt ist auch davon auszugehen, dass dieses Angebot durch die Y AG angenommen worden ist.

Ein Kaufvertrag liegt damit vor. Der Anspruch der Y AG gegen die X GmbH auf Zahlung von 30.000,-- € aus § 433 Abs. 2 BGB ist folglich entstanden.

B. Anspruch erloschen

Erlöschengründe sind nicht ersichtlich.

C. Anspruch durchsetzbar

Der Anspruch der Y AG ist auch durchsetzbar.

Ergebnis: Damit hat die Y AG gegen die X GmbH einen Anspruch auf Zahlung von 30.000,-- € aus § 433 Abs. 2 BGB.